



**nur per Fax: 0331-866-2860 (5 Seiten)!**

Ministerium des Innern  
und für Kommunales  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

28. Juli 2017

**12. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes  
45-420-00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Neuen Richtervereinigung danke ich für den postalischen Erhalt Ihres Schreibens vom 10. Juli 2017 nebst Referentenentwurf mit dem ausgewiesenen Stand vom 26.06.2017, 13:48 Uhr.

Die von Ihnen beschriebene „große Eilbedürftigkeit“ der Sache können wir nicht erkennen, zumal bereits die bürotechnische Übersendung des o.g. Referentenentwurfes genauso lange gedauert hat, wie die von Ihnen zu heute eingeräumte Frist zur Stellungnahme bemessen ist.

Daher und aufgrund Ihrer Ankündigung, im weiteren Verfahrensgang werde noch eine offizielle Beteiligung erfolgen, beschränkt sich unsere heutige Stellungnahme auf den zentralen Punkt der o.g. Gesetzesänderung:

---

**[www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)**

Das Vorhaben, das Polizeigesetz des Landes Brandenburg um einen neuen Abschnitt „1a“ zu ergänzen, der „*Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus*“ enthalten soll, lehnen wir in dieser Form und zum jetzigen Zeitpunkt entschieden ab.

1.

Das Vorhaben ist rechtsstaatlich bedenklich.

Denn damit würden - zudem in einem gewollt beschleunigten Verfahren - Freiheitsrechte gleich *en gros* abschafft. Entlarvend ist bereits Art. 3 des Gesetzesentwurfes, der auf über drei eng bedruckten Seiten nicht weniger als 24 Grundrechtseinschränkungen anführt.

Rechtsstaatlich bedenklich ist insbesondere, dass man die nahezu uferlosen Eingriffsmöglichkeiten nach § 28b ff. PolG-E an das Vorliegen von Fiktionen und unbestimmten bzw. nicht näher definierten oder nicht handhabbaren Merkmalen knüpft. Demnach sollen ganz erheblich die Grundrechte beeinträchtigende Maßnahmen u.a. dann möglich sein,

- „*wenn aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass dies im Rahmen der Abwehr von Gefahren des Terrorismus im Sinne des § 28a Abs. 1 zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes erforderlich ist*“;
- „*wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der (...) genannten Rechtsgüter eintritt und dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist*“;
- „*wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die (...) genannten Rechtsgüter schädigen wird und dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist*“;

ohne dass auch nur ansatzweise geklärt wäre, welche „*Lageerkenntnisse*“ gemeint sind, was unter einem „*übersehbaren Zeitraum*“ bzw. unter „*ihrer Art nach konkretisierende Weise*“ zu verstehen ist, wann etwas „*zur polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist*“ und mit welchem Maß an „*Wahrscheinlichkeit*“ der Polizeibeamte vor Ort sein Handeln auszurichten hätte.

Rechtsstaatlich bedenklich ist auch, dass die polizeilichen Eingriffsbefugnisse darüber hinaus an das Vorliegen einer durch das Polizeigesetz selbst definierten Straftat geknüpft sind. Denn im Gesetzesentwurf ist stellenweise jeweils von einer

„Straftat nach § 28a Abs. 1“ die Rede, die den Straftatbestand § 129a StGB kurzerhand um dessen geglaubter Einwirkungen über das bundesrechtlich geregelte Maß erweitert.

Das ist nicht nur sprachlich und gesetzgeberisch schlecht bis grob rechtsstaatswidrig. Es stellt die Dinge vollständig auf den Kopf, wenn offenkundig die Polizei bei der Prüfung eines Einschreitens selbst bestimmen kann, was eine Straftat ist und ob diese vorliegt.

Rechtsstaatlich bedenklich ist schließlich, dass mit den genannten „Definitionen“ letztlich eine Einstufung von Personen als „Gefährder“ erfolgen soll und im Ergebnis begrifflich eine neue, zeitlich vorgelagerte Gefahrbegriffskategorie eingeführt wird („drohende Gefahr“). Insoweit ist aber festzustellen, dass dies allein keine Rechtsfolgen auslöst und keine rechtliche Grundlage zur Ergreifung von Maßnahmen darstellen darf. Denn betroffen sind stets konkret nicht tatverdächtige Personen, was ein polizeiliches Handeln auch dann nicht zulässt, wenn man der begrifflichen Negation ein „noch“ voranstellt: Das Gesetzesvorhaben will aber genau dies, wenn es ganz erhebliche polizeiliche Eingriffsbefugnisse im Ergebnis auf „noch nicht tatverdächtige Personen“ ausweitet und hinsichtlich des Gefahrbegriffs die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs drastisch reduziert.

Dies ist so nicht ausreichend und folgt insbesondere auch nicht aus dem BKA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016. Zwar lesen sich die oben zitierten gesetzlichen Tatbestandsmerkmale in weiten Teilen wie die Textzeilen, mit denen das Bundesverfassungsgericht in abstrakt beschreibender Weise eine Befugnis auch zur vorgelagerten Straftatenverhütung jedenfalls von Verfassungs wegen nicht negiert hat. Mit der bloßen Übernahme dieser Formulierungen ist es aber nicht getan. Nach dem Bundesverfassungsgericht müssen die Eingriffsgrundlagen selbst die hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne verlangen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für Schutzgüter bestehen. Deshalb ist es also nicht ausreichend, nur diesen Satz im Ergebnis zum Tatbestand zu erheben. Gerade vor dem Hintergrund der mit den Formulierungen einhergehenden Diffusitäten und Ambivalenzen ist es rechtsstaatlich erforderlich, den gewollten Gefahrbegriff mit ganz konkreten Tatbestandsbeispielen, von denen das Bundesverfassungsrecht sogar einige benennt, zu beschreiben. Dem genügen die oben aufgeführten Begrifflichkeiten jedenfalls nicht.

2.

Überdies sind die beabsichtigten Maßnahmen nicht veranlasst. Das Gesetzesvorhaben führt insoweit an, die Bedrohung durch eine angespannte Terror- und Gefährdungslage habe mit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 eine neue Stufe auch für das Land Brandenburg erreicht und könne ähnlich wie die Vorfälle in Würzburg oder Ansbach auch vergleichbare Orte im Land Brandenburg treffen. Diese Behauptungen sind jedenfalls vor dem Hintergrund der bisherigen Presseberichterstattung in der Sache Breitscheidplatz („*multiple Behördenversagen*“) und der gerade erst begonnenen Aufarbeitung durch einen Untersuchungsausschuss im Berliner Abgeordnetenhaus genauso wenig belegt, wie jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt angebliche Gesetzes- und damit Sicherheitslücken bestehen würden. Diese werden auch gar nicht erst genannt.

3.

Die Maßnahmen sind nicht geeignet. Das Vorhaben ist ausdrücklich darauf angelegt, durch eine rigide Gesetzesverschärfung das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung (nicht: die Sicherheitslage im Land!) vermeintlich zu erhöhen. Dies kann aber weder Zweck gesetzgeberischen Handelns sein, noch könnte damit überhaupt ein Sicherheitsgefühl gesteigert werden. Mithin ist die Behauptung unrichtig, die Gesetzesverschärfungen seien unverzichtbar. Richtig ist allein, dass eine gehörige Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Polizei für die Verbesserung der Sicherheitslage unverzichtbar ist. Dem ist vorrangig weiter nachzugehen.

4.

Unabhängig davon birgt das Vorhaben die zusätzliche und bisher nicht vorhandene und damit neue Gefahr, dass die Anwendung der beabsichtigten Maßnahmen „über das Ziel hinaus schießt“ und mithin die hier vorgestellte angebliche Lösung selbst zu einem eigenständigen Problem mutiert. Denn genauso wie eine eklatante Personalnot im gesamten Personalapparat festzustellen ist, ist es eine Binsenweisheit, dass die damit einhergehende permanente Überforderungslage

vermehrt dazu führen wird, dass die Einsatzkräfte vor Ort die hier ohnehin nicht handhabbaren Tatbestandsmerkmale verkennt und dann in bloß geglaubter Rechtmäßigkeit zu handeln. Die dadurch vermehrt aufkommenden ganz erheblichen Grundrechtseingriffe unbescholtener Bürger sind aber weder hinnehmbar noch durch das derzeit angeblich defizitäre Sicherheitsszenario veranlasst.

5.

Wir raten zur Besonnenheit. Statt dem scheinpopulären Ruf nach immer schärferen Sicherheitsgesetzen unkritisch und übereilt zu folgen, ist es aus unserer Sicht ratsam, zunächst die maßgebliche Faktenlage vollständig zusammenzutragen und dann sorgsam und gründlich zu überlegen, welche Veränderungen wirklich notwendig und rechtsstaatlich möglich sind. Wir gehen davon aus, dass dies nun im weiteren Verlauf nachgeholt wird und der hierfür bereits avisierte Zeitdruck nicht beibehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pfennig

Sprecher des Landesverbandes Brandenburg